

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 08. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2020)

zum Thema:

Aktueller Stand der Einführung einer E-Akte in Berlin

und **Antwort** vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 132
vom 08. April 2020
über Aktueller Stand der Einführung einer E-Akte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen aktuellen Stand hat das Verfahren zur Einführung einer elektronischen Akte in Berlin?

Zu 1.:

Das Vergabeverfahren zur Beschaffung der E-Aktensoftware inkl. Dienstleistungen startete im 4. Quartal 2018 nach Erarbeitung der Anforderungen an den zukünftigen IKT-Basisdienst Digitale Akte. Im 3. Quartal 2019 wurden die Bieter über den beabsichtigten Zuschlag informiert. In Folge dessen hat ein unterlegener Bieter ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer initiiert. Der Beschluss der Vergabekammer liegt nunmehr vor. Hiernach ist das Vergabeverfahren in den Stand vor der Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote zurückzusetzen. Der Zeitpunkt bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens wird sich daher um mehrere Monate verschieben. Ungeachtet dessen werden sämtliche projektbezogenen Aktivitäten (unabhängig von der auszuwählenden Software) gemäß der Planungen fortgeführt, wie z.B. die Erstellung einführungsbezogener Konzepte sowie die Herstellung konzeptioneller, struktureller und organisatorischer Grundlagen (sog. E-Akte Ready-Fähigkeit) in den Behörden.

2. Wie bewertet der Senat die (zurückliegende) Entscheidung der Vergabekammer bei dem Vergabeverfahren „elektronische Akte“?

- a) Wird der Senat gegen die Entscheidung der Vergabekammer vorgehen, und wenn Ja, mit welchem Ziel?
- b) Welchen zeitlichen Auswirkungen wird ein Widerspruch in dieser Angelegenheit auf die Umsetzung des E-Government-Gesetz Berlin (EGovGBln) haben?
- c) Welche Kosten sind bei einem Vorgehen gegen die Entscheidung der Vergabekammer zu erwarten?

Zu 2.:

a) Der Senat wird von einer Beschwerde zum Beschluss der Vergabekammer beim Kammergericht absehen.

b und c) Antwort entfällt, da von einem Widerspruch abgesehen wird.

3. Ist der Senat der Auffassung, dass eine flächendeckende Einführung der elektronischen Akte bis zum 1. Januar 2023 noch immer realistisch ist? Wenn Ja, Warum?

Zu 3.:

Nein. Das zeitliche Risiko, dass mit der Anrufung der Vergabekammer durch einen unterlegenen Bieter verbunden und nun eingetreten ist, wurde seit Mitte des Jahres 2019 im fachlich zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses durch den Senat wiederholt dargestellt.

4. Wenn Frage 3 mit Nein beantwortet wird, welche Alternativen oder andere Wege sieht der Senat nunmehr bei der Einführung der elektronischen Akte vor? Ist eine zeitliche Streckung vorgesehen – und wenn Ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

Zu 4.:

Die Planungen sind weiterhin darauf ausgerichtet, die flächendeckende Ausstattung der Berliner Verwaltung mit einem einheitlichen und standardisierten IKT-Basisdienst Digitalen Akte sicherzustellen. Eine Zeitplanung wird derzeit erarbeitet.

5. Sollte im Falle eines zeitlichen Scheiterns der Einführung der E-Akte bis zum 1. Januar 2023 auch Konsequenzen für das Berliner E-Government-Gesetzes gezogen werden? Wenn Ja, welche?

Zu 5.:

Die geplante Evaluation des Berliner E-Government-Gesetzes wird sich u.a. auch mit der Überprüfung der im EGovG Bln verankerten zeitlichen Vorgaben auseinandersetzen.

6. Welche Auswirkungen hat eine zeitliche Verzögerung bei der Einführung der elektronischen Akte auf die zeitgerechte Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes? Wird das Land Berlin den Anschluss an den bundesweiten Fortschritt bei der Verwaltungsdigitalisierung verlieren?

8. Wie bewertet der Senat insgesamt den aktuellen Stand?

Zu 6. und 8.:

Eine zeitliche Verzögerung bei der Einführung der digitalen Akte hat keine Auswirkungen auf die zeitgerechte Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die flächendeckende Realisierung der Digitalen Akte wird zwar einen signifikanten Beitrag zur durchgehend elektronisch gestützten, medienbruchfreien Arbeit innerhalb der Berliner Verwaltung leisten. Allerdings fokussiert sich das OZG auf den Onlinezugang und die digitale Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und nicht auf die elektronisch gestützte Arbeit innerhalb der Verwaltung.

Im bundesweiten Vergleich ist das Land Berlin im Hinblick auf den Onlinezugang weit vorangeschritten. Im Serviceportal service.berlin.de stehen derzeit 108 Online-Dienstleistungen für Berlinerinnen und Berliner sowie Unternehmen bereit. Im Monat

besuchen über 1 Million Nutzerinnen und Nutzer dieses Portal. Die Servicenummer 115 hat kurzfristig die Corona-Hotline übernommen – auf Basis eines digitalen Informationssystems und beantwortet pro Tag mehrere Hundert Anfragen alleine zu diesem Thema. Der Chatbot Bobbi beantwortet ebenfalls – aber in mehreren Sprachen – Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu Corona. Seit Anfang März können zudem Auskünfte zur Miethöhe nach Inkrafttreten des Mietendeckels online abgewickelt werden, die Online-Beantragung von Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz wurde vor mehreren Tagen realisiert. Darüber hinaus werden weitere 20 Online-Verfahren in den nächsten Monaten starten.

Auch die Modernisierung und Standardisierung der IKT-Infrastruktur wird auf hohem Niveau weiter betrieben. Innerhalb weniger Wochen wird angesichts der Corona-Krise die mobile Arbeitsfähigkeit der Berliner Verwaltung weiter ausgebaut. Weitere Aktivitäten zur Standardisierung der IKT durch die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Architekturrichtlinien sowie die im Haushalt und SIWANA festgelegten Infrastrukturinvestitionen werden unabhängig vom Zeitverzug bei der Einführung der elektronischen Akte die Digitalisierung der Berliner Verwaltung vorantreiben.

Es ist also nicht davon auszugehen, dass das Land Berlin den Anschluss an den bundesweiten Fortschritt bei der Verwaltungsdigitalisierung verlieren wird.

7. Welche Auswirkungen hat ein Verzicht auf die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte bis zum 1. Januar 2023 auf die zeitgerechte Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes? Wird das Land Berlin Defizite in der Weise erleiden, dass bereits (durch andere Länder fertiggestellte Digitalangebote) für das eigene digitale Serviceangebot in Berlin nicht genutzt werden können?

Zu 7.:

Keine, da nicht auf die flächendeckende Einführung verzichtet wird.

Berlin, den 24. April 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport